



*Entwurf*

# **Bundesgesetz über eine Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen (E-Fahrzeug-Abgabengesetz, EFAG)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom .....<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine fahrleistungsabhängige Abgabe auf elektrisch angetriebenen Motorfahrzeugen (Elektrofahrzeuge).

<sup>2</sup> Als Elektrofahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge;
- b. Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge.

### **Art. 2** Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugaufgabengesetzes

<sup>1</sup> Das BAZG-Vollzugaufgabengesetz vom 20. Juni 2025<sup>3</sup> (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen zur Warenanmeldung und zur Erhebung der Abgaben sind sinngemäss anwendbar. Wo im BAZG-VG von Warenanmeldung die Rede ist, ist darunter für dieses Gesetz die Übermittlung der für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zu verstehen.

---

AS ...

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> BBl 2025 2035

**Art. 3** Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kantone und private Organisationen für den Vollzug beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Behörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der Abgabe finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

**2. Abschnitt: Abgabepflicht****Art. 4** Abgabeobjekt

Die Abgabe wird für Fahrten im Zollgebiet mit im In- und Ausland immatrikulierten (in- und ausländischen) Elektrofahrzeugen erhoben.

**Art. 5** Abgabebefreiungen

<sup>1</sup> Die Abgabe muss nicht entrichtet werden für:

- a. Elektrofahrzeuge, die nicht für den Strassenverkehr konzipiert sind, wie Traktoren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren, Motoreinachser, Motorschlitten und motorisierte Rollstühle;
- b. Elektrofahrzeuge für den ausschliesslich dienstlichen Gebrauch von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>4</sup> (GSG), die gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d GSG von der Steuerpflicht ausgenommen sind;
- c. Elektrofahrzeuge für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch von begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 GSG, die gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d GSG von der Steuerpflicht ausgenommen sind;
- d. Elektrofahrzeuge ausländischer Regierungen in offizieller Mission;
- e. ausländische Fahrzeuge der Abgabekategorie Motorfahräder (Art. 8 Abs. 2 Bst. f).

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass bestimmte Elektrofahrzeugarten oder Elektrofahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck von der Abgabe ganz oder teilweise befreit werden oder Sonderregelungen treffen.

**Art. 6** Ausnahmen

Das BAZG kann in begründeten Fällen, namentlich mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen oder aus humanitären Gründen, einzelne Fahrzeuge von der Abgabepflicht ausnehmen.

---

<sup>4</sup> SR 192.12

**Art. 7** Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtig sind:

- a. für inländische Elektrofahrzeuge: die Halterin oder der Halter;
- b. für ausländische Elektrofahrzeuge: die Halterin oder der Halter sowie die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer.

**3. Abschnitt: Bemessungsgrundlage der Abgabe****Art. 8** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach:

- a. den im Zollgebiet gefahrenen Kilometern (Fahrleistung); und
- b. dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Elektrofahrzeugs.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird für folgende Abgabekategorien festgelegt:

- a. Personenwagen;
- b. leichte Nutzfahrzeuge;
- c. schwere Nutzfahrzeuge zum Gütertransport;
- d. schwere Nutzfahrzeuge zum Personentransport;
- e. Motorräder;
- f. Motorfahrräder.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass bei Kombinationen von Fahrzeugen der Abgabekategorie schwere Nutzfahrzeuge zum Gütertransport das höchstzulässige Gesamtzugsgewicht des Zugfahrzeugs als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

<sup>4</sup> Der Bundesrat ordnet die Elektrofahrzeugarten den Abgabekategorien zu.

**Art. 9** Pauschale Abgabe

<sup>1</sup> Die Abgabe wird pauschal erhoben für Fahrzeuge der Abgabekategorien Motorräder und Motorfahrräder.

<sup>2</sup> Für ausländische Fahrzeuge der Abgabekategorien Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge kann die abgabepflichtige Person zwischen pauschaler und fahrleistungsabhängiger Erhebung der Abgabe wählen.

<sup>3</sup> Für inländische Fahrzeuge der Abgabekategorien Motorräder und Motorfahrräder wird die pauschale Abgabe für ein Jahr erhoben.

<sup>4</sup> Für ausländische Fahrzeuge der Abgabekategorien Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge und Motorräder bemisst sich die pauschale Abgabe nach der Aufenthaltsdauer im Zollgebiet.

**Art. 10** Abgabetarife

<sup>1</sup> Die Abgabetarife richten sich nach Anhang 2.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann das Referenzgewicht in Anhang 2 anpassen, wenn sich das durchschnittliche Gesamtgewicht der Elektrofahrzeuge einer Abgabekategorie um mehr als 10 Prozent verändert.

<sup>3</sup> Der Minimaltarif für die fahrleistungsabhängige Abgabe beträgt 1 Rappen pro Kilometer.

**Art. 11** Teuerungsausgleich

Der Bundesrat kann nach Anhörung der zuständigen parlamentarischen Kommissionen die Abgabetarife um die Teuerung erhöhen, wenn:

- a. seit der letzten Anpassung der Abgabetarife oder dem letzten Teuerungsausgleich der Baupreisindex für den Tiefbau um mindestens drei Prozent gestiegen ist; und
- b. der Bedarf ausgewiesen ist.

**4. Abschnitt: Abgabebearhebung****Art. 12** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt gilt für folgende Abgabekategorien:

- a. Personenwagen;
- b. leichte Nutzfahrzeuge;
- c. Motorräder; und
- d. Motorfahrräder.

<sup>2</sup> Für Fahrzeuge der Abgabekategorie schwere Nutzfahrzeuge richtet sich die Abgabebearhebung nach dem 4. Abschnitt des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997<sup>5</sup> (SVAG).

<sup>3</sup> Für inländische Fahrzeuge der Abgabekategorie schwere Nutzfahrzeuge zum Personentransport kann beim BAZG beantragt werden, dass die Abgabe in Abweichung von Absatz 2 nach diesem Abschnitt erhoben wird. Ein Pauschalabzug nach Artikel 13 Absatz 3 wird nicht gewährt.

**Art. 13** Ermittlung der Fahrleistung

<sup>1</sup> Die Fahrleistung muss nach einer der folgenden Arten ermittelt werden:

- a. mit einem Erfassungssystem eines nach Artikel 16 zugelassenen Anbieters; oder
- b. mittels periodischer Meldung des Kilometerstands (Selbstdeklaration).

---

<sup>5</sup> SR 641.81

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Fahrleistung nur mit einer der beiden Arten ermittelt werden darf; er kann weitere Ermittlungsarten vorsehen.

<sup>3</sup> Wird die Fahrleistung mittels Selbstdeklaration ermittelt, so wird für die im Ausland gefahrenen Kilometer ein Pauschalabzug gewährt. Der Bundesrat bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs.

<sup>4</sup> Die abgabepflichtige Person muss zu Beginn der Abgabepflicht die Art angeben, mit der die Fahrleistung ermittelt wird. Ein Wechsel der Ermittlungsart ist einmal pro Abgabeperiode möglich.

<sup>5</sup> Für ausländische Elektrofahrzeuge, bei denen die Abgabe fahrleistungsabhängig erhoben wird, muss die Fahrleistung mittels Erfassungssystem eines Anbieters ermittelt werden.

#### **Art. 14** Erfassung der Daten zur Ermittlung der Fahrleistung

<sup>1</sup> Die abgabepflichtige Person muss sicherstellen, dass die Daten zur Ermittlung der Fahrleistung während der ganzen Fahrt ununterbrochen erfasst werden.

<sup>2</sup> Ermittelt sie die Fahrleistung mittels Erfassungssystem eines Anbieters, so muss sie sicherstellen, dass dieses im dafür vorgesehenen Fahrzeug in Betrieb genommen und während der ganzen Fahrt ununterbrochen in Betrieb gehalten wird.

#### **Art. 15** Übermittlung der für die Abgabenerhebung notwendigen Daten

<sup>1</sup> Die für die Abgabenerhebung notwendigen Daten, insbesondere die nach Artikel 13 Absatz 1 ermittelte Fahrleistung, muss dem BAZG übermitteln (Anmeldung):

- a. der Anbieter, wenn die Fahrleistung mit einem Erfassungssystem eines Anbieters ermittelt wird;
- b. die abgabepflichtige Person, wenn die Fahrleistung mittels Selbstdeklaration ermittelt wird.

<sup>2</sup> Für inländische Elektrofahrzeuge umfasst die Anmeldung zudem die Übermittlung des Kilometerstands zu Beginn und am Ende der Abgabepflicht sowie zum Zeitpunkt der periodischen Meldung der Fahrleistung.

#### **Art. 16** Zulassung von Anbietern von Diensten zur Ermittlung der Fahrleistung

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Zulassung von Anbietern zur Ermittlung der Fahrleistung.

<sup>2</sup> Das BAZG legt fest, welche technischen und betrieblichen Vorgaben die Anbieter einhalten müssen.

#### **Art. 17** Pflichten der Anbieter

Die Anbieter müssen an der Abgabenerhebung mitwirken, indem sie:

- a. die abgabepflichtigen Personen und ihr ausländisches Elektrofahrzeug, für das diese die Abgabe schulden, registrieren;

- b. der abgabepflichtigen Person, soweit erforderlich, ein Erfassungssystem zur Verfügung stellen;
- c. die Fahrleistung ermitteln;
- d. die Anmeldung dem BAZG übermitteln;
- e. die Abgabe für ausländische Elektrofahrzeuge innerhalb der Zahlungsfrist dem BAZG bezahlen.

**Art. 18** Abgabeperiode

Der Bundesrat legt die Abgabeperiode fest.

**Art. 19** Beginn und Ende der Abgabepflicht

<sup>1</sup> Die Abgabepflicht für inländische Elektrofahrzeuge beginnt am Tag der amtlichen Zulassung des Elektrofahrzeuges. Sie endet am Tag, an dem die amtliche Zulassung für das Elektrofahrzeug endet.

<sup>2</sup> Die Abgabepflicht für ausländische Elektrofahrzeuge beginnt mit der Fahrt im Zollgebiet und endet spätestens mit der Ausfahrt aus dem Zollgebiet.

**Art. 20** Entstehung der Abgabeschuld

<sup>1</sup> Die Abgabeschuld entsteht zu Beginn der Fahrt im Zollgebiet.

<sup>2</sup> Für inländische Fahrzeuge der Abgabekategorien Motorräder und Motorfahrräder entsteht die Abgabeschuld zu Beginn der Abgabepflicht.

**Art. 21** Fälligkeit der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld wird mit ihrer Entstehung fällig.

**Art. 22** Entrichtung der pauschalen Abgabe für ausländische Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge und Motorräder

<sup>1</sup> Für ausländische Fahrzeuge, für die die Abgabe pauschal erhoben wird, muss diese zu Beginn der Abgabepflicht für den gesamten Aufenthalt im Zollgebiet entrichtet werden.

<sup>2</sup> Verlängert sich der Aufenthalt, so muss die Abgabe für die zusätzliche Aufenthaltsdauer vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltsdauer entrichtet werden.

**Art. 23** Untergang der Abgabeschuld bei ausländischen Elektrofahrzeugen mit Dienst eines Anbieters

Die Abgabeschuld für ausländische Elektrofahrzeuge, für die der Dienst eines Anbieters genutzt wird, erlischt mit der Bezahlung der Abgabe an das BAZG.

## 5. Abschnitt: Kontrollen

### Art. 24 Grundsatz

<sup>1</sup> Im Rahmen der Abgabenerhebung führen Kontrollen durch:

- a. das BAZG an der Zollgrenze und im Zollgebiet bei Fahrzeugen der Abgabekategorie schwere Nutzfahrzeuge, bei denen sich die Abgabenerhebung nach dem 4. Abschnitt SVAG<sup>6</sup> richtet;
- b. das BAZG an der Zollgrenze und im Grenzraum für Fahrzeuge der Abgabekategorien Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge, Motorräder und schwere Nutzfahrzeuge zum Personentransport;
- c. die Kantone im Landesinneren für alle Elektrofahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge nach Buchstabe a.

<sup>2</sup> Die Kontrollen können automatisiert durchgeführt werden.

### Art. 25 Kontrolle der mit der Anmeldung übermittelten Fahrleistung

Das BAZG und die Kantone können im Rahmen ihrer Kontrollen auf die Daten des Kilometerzählers oder des Fahrtschreibers zurückgreifen, um zu prüfen, ob die mit der Anmeldung übermittelte Fahrleistung der Anzahl der tatsächlich gefahrenen Kilometer entspricht.

## 6. Abschnitt: Rechtsmittel und Beanstandung

### Art. 26 Rechtsmittel

Soweit der Vollzug den Kantonen obliegt, können Verfügungen der ersten kantonalen Instanzen innerhalb von 60 Tagen beim BAZG angefochten werden.

### Art. 27 Beanstandung der Rechnungsstellung bei der Nutzung des Dienstes eines Anbieters

<sup>1</sup> Hält eine abgabepflichtige Person die Rechnungsstellung eines Anbieters für fehlerhaft, so muss sie die Rechnung innerhalb der Einsprachefrist von einem Jahr (Art. 85 Abs. 1 BAZG-VG<sup>7</sup>) beim Anbieter beanstanden. Dieser hat die Beanstandung zu prüfen. Liegt die Bearbeitung der Beanstandung nicht in seiner Kompetenz, so leitet er diese an das BAZG weiter.

<sup>2</sup> Die Frist zur Einsprache gegen die Veranlagung ist mit der Beanstandung beim Anbieter gewahrt.

---

<sup>6</sup> SR 641.81

<sup>7</sup> BBl 2025 2035

## 7. Abschnitt: Administrative Massnahmen

### Art. 28

<sup>1</sup> Die kantonale Verkehrszulassungsbehörde verweigert oder entzieht den Fahrzeugausweis und das Kontrollschild, wenn für ein inländisches Elektrofahrzeug nach erfolgloser Mahnung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters:

- a. die Abgabe nicht bezahlt worden ist;
- b. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht erfolgt sind;
- c. bei der Ermittlung der Fahrleistung nicht mitgewirkt wird; oder
- d. das für die Ermittlung der Fahrleistung eingesetzte Erfassungssystem defekt ist und weder repariert noch ersetzt wird.

<sup>2</sup> Sie verweigert oder entzieht den Fahrzeugausweis und das Kontrollschild auf Antrag des BAZG bei Fahrzeugen der Abgabekategorie schwere Nutzfahrzeuge, bei denen sich die Abgabebearbeitung nach dem 4. Abschnitt SVAG<sup>8</sup> richtet.

<sup>3</sup> Wird ein Wechselschild verwendet und bezieht sich die Verweigerung oder der Entzug nur auf eines der Fahrzeuge, so darf das Wechselschild für nicht betroffene Fahrzeuge weiterverwendet werden.

<sup>4</sup> Das BAZG kann in den Fällen nach Absatz 1 einem inländischen oder ausländischen Fahrzeug die Weiterfahrt verweigern oder es beschlagnahmen.

## 8. Abschnitt: Strafbestimmungen

### Art. 29 Abgabewiderhandlungen

Als Abgabewiderhandlungen gelten:

- a. die Hinterziehung der Abgabe;
- b. die Gefährdung der Abgabe;
- c. die Übertretung.

### Art. 30 Hinterziehung der Abgabe

<sup>1</sup> Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Abgabevorteils wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Abgabe durch Nichtanmelden, Verheimlichen, unrichtiges Anmelden, Nichtinbetriebnahme des Erfassungssystems oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft.

<sup>2</sup> Der Versuch ist strafbar.

---

<sup>8</sup> SR 641.81

<sup>3</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Abgabevorteils.

<sup>4</sup> Lässt sich die hinterzogene Abgabe oder der unrechtmässige Abgabevorteil nicht genau ermitteln, so wird die Abgabe beziehungsweise der Abgabevorteil im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

### **Art. 31** Gefährdung der Abgabe durch Verletzung der Verfahrenspflichten

<sup>1</sup> Mit Busse bis 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. das Erfassungssystem nicht vor Beginn der Fahrt im Zollgebiet in Betrieb genommen hat;
- b. das Erfassungssystem vor Beginn der Fahrt im Zollgebiet nicht in jenem Motorfahrzeug in Betrieb genommen hat, für das es bestimmt ist;
- c. das Erfassungssystem während der Fahrt nicht ununterbrochen in Betrieb hält;
- d. keine oder eine unrichtige Anmeldung vornimmt oder die für die Überprüfung der Abgabenerhebung massgebenden Daten nicht oder nicht richtig übermittelt.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 10 000 Franken.

### **Art. 32** Übertretung

Mit Busse von 200 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Zollgebiet fährt:

- a. mit einem inländischen Fahrzeug der Abgabekategorien Motorräder und Motorfahrräder: ohne amtliche Zulassung;
- b. mit einem ausländischen Fahrzeug der Abgabekategorien Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge: ohne Registrierung nach Artikel 17 Buchstabe a oder ohne die pauschale Abgabe entrichtet zu haben;
- c. mit einem ausländischen Fahrzeug der Abgabekategorie Motorräder: ohne die pauschale Abgabe entrichtet zu haben.

### **Art. 33** Strafverfolgung durch das BAZG

<sup>1</sup> Abgabewiderhandlungen nach den Artikeln 30 und 31 werden nach dem BAZG-VG<sup>9</sup> und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974<sup>10</sup> über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

<sup>3</sup> Das BAZG verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 32, die es an der Zollgrenze und im Grenzraum feststellt. Für das Verfahren gilt das

---

<sup>9</sup> BBl 2025 2035

<sup>10</sup> SR 313.0

Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016<sup>11</sup> (OBG). Wird das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt oder die Busse nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, gilt Absatz 1.

**Art. 34** Strafverfolgung durch die Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone verfolgen Widerhandlungen nach Artikel 32, die sie im Landesinnern feststellen. Für das Verfahren gilt das OBG<sup>12</sup>.

<sup>2</sup> Der Bussenertrag fällt den Kantonen zu.

**Art. 35** Verjährung

Die Strafverfolgung und die Strafe für Übertretungen nach Artikel 32 verjähren in drei Jahren.

## **9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 36** Vollzug

Der Bundesrat regelt den Vollzug.

**Art. 37** Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 1 geregelt.

**Art. 38** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>11</sup> SR 314.1

<sup>12</sup> SR 314.1

Anhang 1

(Art. 37)

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016<sup>13</sup>***Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 19*

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:

19. E-Fahrzeug-Abgabegesetz vom ...<sup>14</sup>; oder

**2. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>15</sup>***Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Als Treibstoff im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Wasserstoff der Zolltarifnummer 2804.1000, der zur Speisung von Brennstoffzellen zum Antrieb von Motorfahrzeugen verwendet wird.

*Art. 12 Abs. 3*

<sup>3</sup> Für Wasserstoff beträgt der Mineralölsteuerzuschlag:

- a. 2027,40 Franken je 1000 kg: für gasförmigen Wasserstoff;
- b. 2080,76 Franken je 1000 kg: für verflüssigten Wasserstoff;

*Anhang 1 Mineralölsteuertarif*

Einfügen folgender Zolltarifnummer zwischen den Nummern 2711.2990 und 2901.1011

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.
...		
2804.	Wasserstoff, Edelgase und andere nichtmetallische Elemente:	
1000	– Wasserstoff:	
	– – in gasförmigem Zustand:	
	– – – zur Verwendung als Treibstoff oder in Brennstoffzellen von Strassenfahrzeugen	3006.98
	– – – andere	0.00

<sup>13</sup> SR 314.1

<sup>14</sup> SR ...

<sup>15</sup> SR 641.61

– – in verflüssigtem Zustand:	
– – – zur Verwendung als Treibstoff oder in Brennstoffzellen von Strassenfahrzeugen	3086.11
– – – andere	0.00
	je 1000 l bei 15 °C

...

### 3. Bundesgesetz vom 22. März 1985<sup>16</sup> über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel

#### Art. 4 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Anteil für die Beiträge nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstaben d und e BV (nicht werkgebundene Beiträge) wird für jeweils vier Jahre festgelegt; er entspricht mindestens:

- a. 27 Prozent der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e BV; und
- b. 8 Prozent des Reinertrags der Abgabe nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe b BV.

### 4. BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom 20. Juni 2025<sup>17</sup>

#### Art. 8 Bst. 1

Das BAZG erhebt die Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben nach den folgenden Erlassen (Abgabeerlasse):

1. die Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen nach dem E-Fahrzeug-Abgabegesetz vom ...<sup>18</sup> (EFAG).

#### Art. 73 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. d

<sup>1</sup> Das BAZG kann administrative Massnahmen ergreifen, wenn:

- d. dies in einem anderen Erlass vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Das BAZG kann insbesondere folgende administrative Massnahmen ergreifen,

- d. im Falle von Absatz 1 Buchstabe d die im anderen Erlass vorgesehenen Massnahmen.

---

<sup>16</sup> SR 725.116.2

<sup>17</sup> BBl 2025 2035

<sup>18</sup> SR ...

*Art. 141a* Abrufverfahren für kantonale Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und für kantonale Strassenverkehrsämter im Bereich der Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen

<sup>1</sup> Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der folgenden Behörden, soweit diese gemäss dem EFAG<sup>19</sup> und dessen Ausführungsbestimmungen für die nachstehend genannten Aufgaben zuständig sind, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt:

- a. kantonale Strassenverkehrsämter: zur Erhebung der Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen sowie zur Durchführung von Kontrollen und Ergreifung von Administrativmassnahmen nach dem EFAG;
- b. kantonale Polizei- und Strafverfolgungsbehörden: zur Durchführung von Kontrollen nach dem EFAG sowie zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das EFAG.

<sup>2</sup> Der Abruf ist beschränkt auf die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, in den Datenkategorien Inlandabgaben, Kontrollen, Administrativmassnahmen und Strafverfolgung.

## **5. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>20</sup>**

*Art. 11 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Der Fahrzeugausweis kann verweigert werden, wenn der Halter die Verkehrssteuern oder -gebühren für das Fahrzeug nicht entrichtet. Der Ausweis darf erst erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass:

- c. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997<sup>21</sup> (SVAG) oder dem E-Fahrzeug-Abgabegesetz vom ...<sup>22</sup> (EFAG) für das Fahrzeug geschuldeten Abgaben oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen vollumfänglich bezahlt worden sind und das Fahrzeug mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabeerhebung ausgerüstet ist.

*Art. 16 Abs. 5 Bst. a*

<sup>5</sup> Der Fahrzeugausweis wird entzogen, wenn:

---

19 SR ...  
20 SR **741.01**  
21 SR **641.81**  
22 SR ...

- a. die gegebenenfalls nach dem SVAG<sup>23</sup> oder dem EFAG<sup>24</sup> für das Fahrzeug geschuldeten Abgaben oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen nicht bezahlt und der Halter erfolglos gemahnt worden ist; oder

*Art. 89b Bst. j*

Das IVZ dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- j. Erhebung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern und weiterer Abgaben sowie Erhebung und Überprüfung der Entrichtung der Schwerverkehrsabgaben, der Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen und der Nationalstrassenabgabe;

*Art. 89d Bst. f*

Folgende Behörden und Stellen bearbeiten die Daten des IVZ:

- f. die mit der Erhebung und der Überprüfung der Entrichtung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem SVAG<sup>25</sup> und der Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen nach dem EFAG<sup>26</sup> betrauten Stellen: die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## **6. Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010<sup>27</sup>**

*Art. 17<sup>28</sup> Verjährung*

Die Strafverfolgung und die Strafe für Übertretungen verjähren in drei Jahren.

---

<sup>23</sup> SR **641.81**

<sup>24</sup> SR ...

<sup>25</sup> SR **641.81**

<sup>26</sup> SR ...

<sup>27</sup> SR **741.71**

<sup>28</sup> BBl **2025** 2035 Anhang 2 Ziff. 35

## **1 Tarife der fahrleistungsabhängigen Abgabe**

### **1.1 Batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge**

Der Tarif pro gefahrenen Kilometer für die jeweiligen Abgabekategorien berechnet sich für batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge nach den folgenden Formeln:

Die Tarife werden auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet.

#### **1.1.1 Personenwagen**

$$T_{PW} \text{ Rp./km} = 5,4 \text{ Rp.} + 0,0026 \text{ Rp./kg} * (\text{FzG} - 2383 \text{ kg}^1)$$

#### **1.1.2 Leichte Nutzfahrzeuge**

$$T_{LNF} \text{ Rp./km} = 7,0 \text{ Rp.} + 0,0024 \text{ Rp./kg} * (\text{FzG} - 3525 \text{ kg}^1)$$

#### **1.1.3 Schwere Nutzfahrzeuge für den Gütertransport**

$$T_{SNF-G} \text{ Rp./km} = 21,5 \text{ Rp.} + 0,0004354 \text{ Rp./kg} * (\text{FzG} - 33\,200 \text{ kg}^1)$$

#### **1.1.4 Schwere Nutzfahrzeuge für den Personentransport**

$$T_{SNF-P} \text{ Rp./km} = 25,9 \text{ Rp.} + 0,00106659 \text{ Rp./kg} * (\text{FzG} - 21\,100 \text{ kg}^1)$$

T:	Tarif für das jeweilige Fahrzeug (Rp./km)
FzG:	Gesamtgewicht des Fahrzeugs gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis bzw. Informationssystem Verkehrszulassung IVZ
<sup>1</sup>	durchschnittliches Fahrzeugesamtgewicht innerhalb einer Abgabekategorie (Referenzgewicht)

### **1.2 Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge**

Für Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge beträgt der Tarif 50 Prozent des Tarifs für batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge.

## 2 Tarife der pauschalen Abgabe

### 2.1 Inländische Fahrzeuge

#### 2.1.1 Motorräder

Gewichts- klasse	Gesamtgewicht (in kg)	Jahrespauschale (Franken)
1	bis 300	50
2	301–400	65
3	401–500	80
4	501–600	100
5	601–700	120
6	701–800	140
7	ab 801	160

#### 2.1.2 Motorfahrräder

Die Abgabe für inländische Motorfahrräder beträgt 25 Franken pro Jahr.

### 2.2 Ausländische Fahrzeuge

#### 2.2.1 Batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge

Aufenthaltsdauer	Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Franken)	Motorräder (Franken)
1 Tag	5	2,50
1 Woche	15	7,50
2 Wochen	25	12,50
1 Monat	40	20,00
2 Monate	60	30,00
1 Jahr	250	Jahrespauschale gemäss Ziffer 2.1.1

#### 2.3 Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge

Für Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge beträgt der Tarif 50 Prozent des Tarifs für batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge.





